



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Reglement

für die Benützung von Gemeindeanlagen (Benützungsreglement)

vom 24. September 2010

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Anlagen	3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Organisation	3/4
Art. 6	Wiederkehrende Benützung	4
Art. 7	Gebühren	4
Art. 8	Gelegenheitswirtschaft	4
Art. 9	Kehrrichtentsorgung	4
Art. 10	Inventar und Einrichtungen	4
Art. 11	Haftpflicht	5
Art. 12	Ordnungsdienst	5
Art. 13	Unfälle	5
Art. 14	Sanitätsdienst	5
Art. 15	Parkplätze	5
Art. 16	Sparsamkeit	5
Art. 17	Reinigung	5
Art. 18	Nachtruhe	5
Art. 19	Sicherheitsbestimmungen	6
Art. 20	Hausordnungen & Verantwortlichkeiten	6
Art. 21	Inkrafttreten	6

Artikel 1 Zweck

Die gemeindeeigenen Anlagen sind Bestandteil des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde Wassen. Sie dienen in erster Linie dem Zweck, dem sie gewidmet sind. Sie können Dritten, namentlich Vereinen, Organisationen und Privaten, zur Verfügung gestellt werden, wenn die Bestimmungen des vorliegenden Reglements erfüllt sind.

Artikel 2 Grundsatz

¹Die Benützung der Gemeindeanlagen ist bewilligungspflichtig.

²Von der Bewilligungspflicht befreit ist die Benützung aller frei zugänglichen Aussenanlagen, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung handelt.

³Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Bestimmungen dieses Reglements erfüllt sind und

- a) der Zweck der Anlage die nachgesuchte Benützung erlaubt;
- b) der Bewilligung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) der Zweck der Veranstaltung das örtliche Gewerbe nicht konkurrenziert oder keine andere Möglichkeit für die Durchführung besteht.

⁴Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵Wo dieses Reglement und die dazugehörige Tarifordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 3 Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Reglement unterstellt:

- a) Mehrzweckgebäude Wassen (inklusive Turnhalle)
- b) Mehrzweckgebäude Meien
- c) Lawinenunterstand Husen
- d) Schulhaus Wassen
- e) Haus Maria Alpina Wassen
- f) Sport- und Freizeitanlage Entschigtal Wassen
- g) Sportplatz Meien

Artikel 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig, die Bewilligung diesem Reglement entsprechend zu erteilen.

Artikel 5 Organisation

¹Gesuche für einmalige und wiederkehrende Benützungen sind rechtzeitig und schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Antragsformulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

²Die Gesuchsteller haben einen Verantwortlichen zu bestimmen. Dieser muss handlungsfähig sein und trägt gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung.

³Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und ist besorgt, dass die entsprechenden Informationen an das Hauswartpersonal weitergeleitet werden.

Artikel 6 Wiederkehrende Benützungen

¹Die Benützung der Anlagen richtet sich nach den Belegungsplänen. Wiederkehrende Benützungen sind grundsätzlich von Montag bis Samstag möglich. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Jeder Abtausch mit anderen Benützern und ausfallende Benützungen sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

²Die Bewilligung für eine wiederkehrende Benützung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Ein entsprechendes Gesuch muss dem Gemeinderat alljährlich bis am 30. Juni zur Erneuerung eingereicht werden.

³Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

Artikel 7 Gebühren

Für die Benützung der Anlagen gilt die Tarifordnung, welche von der Einwohnergemeindeversammlung erlassen wird.

Artikel 8 Gelegenheitswirtschaft

Die Einholung einer Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft ist Sache des Veranstalters.

Artikel 9 Kehrrechtsorgung

Der Veranstalter beseitigt den anfallenden Kehrriecht und übernimmt die Entsorgungskosten.

Artikel 10 Inventar und Einrichtungen

¹Das Inventar und die Einrichtungen gemäss Bewilligung stehen den Veranstaltern und Benützern zur Verfügung.

²Nach Abschluss der Veranstaltung ist das benützte Inventar am richtigen Ort zu versorgen. Beschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden.

³An den Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Artikel 11 Haftpflicht

¹Jeder Veranstalter haftet für die ordnungsgemässe Benützung der Anlage und für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

²Er haftet für Schäden, die er verursacht.

Artikel 12 Ordnungsdienst

Die Organisation des Ordnungsdienstes ist Sache der Veranstalter.

Artikel 13 Unfälle

¹Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für die Benützung und den Betrieb ab. Wird sie Dritten gegenüber haftpflichtig, kann sie auf die Veranstalter zurückgreifen.

²Die Veranstalter haben eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 14 Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Veranstalter.

Artikel 15 Parkplätze

Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

Artikel 16 Sparsamkeit

Die Veranstalter werden angehalten, mit Strom und Wasser sparsam umzugehen.

Artikel 17 Reinigung

¹Die benützten Räume und Anlagen sind unmittelbar nach der Veranstaltung und nach Vorgaben der Bewilligungsinstanz zu reinigen.

²Die Abnahme erfolgt durch das Hauswartspersonal.

³Allfällige Nachreinigungen durch das Hauswartspersonal werden dem Veranstalter nach Aufwand belastet.

Artikel 18 Nachtruhe

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Nachtruhe.

Artikel 19 Sicherheitsbestimmungen

¹Der Zugang zu den Sicherheitseinrichtungen ist ausnahmslos zu gewährleisten.

²Die Notausgänge sind frei zu halten und der Zugang zu den Feuerlöschgeräten ist sicher zu stellen.

³Für Festanlässe kann der Gemeinderat von den Veranstaltern ein Sicherheitskonzept verlangen.

⁴Der Gemeinderat überprüft vor dem Anlass das Sicherheitskonzept.

Artikel 20 Hausordnungen & Verantwortlichkeiten

¹Die Hausordnungen für die verschiedenen Anlagen sind rechtsverbindlich.

²Die Veranstalter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass dem Inhalt des vorliegenden Reglements und den Hausordnungen die notwendige Beachtung geschenkt wird.

³Wenn das vorliegende Reglement nicht eingehalten wird, kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zurückziehen oder verweigern.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung Wassen in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wassen am 24. September 2010.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Marco Calcagni-Gartenmann

Iwan Stampfli-Püntener



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Tarifordnung

für die Benützung von Gemeindeanlagen

vom 24. September 2010

0. Grundlage

Grundlage für die vorliegende Tarifordnung bildet das Reglement für die Benützung von Gemeindeanlagen vom 24. September 2010.

1. Grundsatz

1.1 Die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

1.2 Benützung durch Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte

¹Für die Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte ist die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen im Sinne der Förderung der sozialen Kontakte grundsätzlich gebührenfrei.

²Örtlich Interessierte sind Personen und/oder Organisationen, die zum aktiven Dorfleben beitragen.

1.3 Tarife

Die nachstehenden Tarife verstehen sich inklusive Personalaufwand, Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Küchen-, Mobiliar- und Inventarbenützung pro Anlass.

1.4 Zusätzliche Verrechnung

Zusätzlich werden verrechnet:

- Telefongesprächstaxen
- Kurtaxe gemäss Kurtaxenverordnung
- fehlendes oder beschädigtes Mobiliar und Inventar
- Aufwand für notwendige Nachreinigungen
- Abfallentsorgung

2. Mehrzweckgebäude Wassen

2.1 Benützung ohne Eintritt und Konsumation

2.1.1 Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte kostenlos

2.1.2 Auswärtige Fr. 250.--

2.2 Benützung mit Eintritt und/oder Konsumation

2.2.1 Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte Fr. 250.--

2.2.2 Auswärtige Fr. 500.--

3. Mehrzweckgebäude Meien

3.1 Benützung ohne Eintritt und Konsumation

- 3.1.1 Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte kostenlos
3.1.2 Auswärtige Fr. 125.--

3.2 Benützung mit Eintritt und/oder Konsumation

- 3.2.1 Ortsvereine, Jugendgruppen und andere örtlich Interessierte Fr. 125.--
3.2.2 Auswärtige Fr. 250.--

3.3 Lagerbenützung

- 3.3.1 Zivilschutzraum bis 9 Personen Tagespauschale Fr. 100.--
3.3.2 Zivilschutzraum 10 - 36 Personen pro Tag/Person Fr. 10.--
3.3.3 Leiterzimmer pro Tag/Person Fr. 15.--
3.3.4 Büro Lagerleitung pro Woche Fr. 25.--

4. Lawinenunterstand Husen

4.1 Lagerbenützung

- 4.1.1 Unterkunft bis 7 Personen Tagespauschale Fr. 80.--
4.1.2 Unterkunft 8 - 18 Personen pro Tag/Person Fr. 10.--

5. Sonderregelungen

Für spezielle Anlässe oder für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen, die diese Tarifordnung nicht eindeutig regelt, setzt der Gemeinderat die Benützungstarife fallweise fest.

Diese Tarifordnung tritt am 24. September 2010 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Marco Calcagni-Gartenmann

Der Gemeindeschreiber:



Iwan Stampfli-Püntener